



12.3 Reglement für die Benutzung der Turnhallen der Sekundarschule Kreis Uhwiesen und der Primarschule Laufen-Uhwiesen durch externe Akteure

1. Allgemeines

Dieses Reglement regelt die Nutzung der Turnhallen der Sekundarschule Kreis Uhwiesen und der Primarschule Laufen-Uhwiesen durch externe Akteure. Es bezieht sich auf die neue Gemeindeordnung (SekU §15, PS: Art. 25) und deren Verordnungen zur Gebührenerhebung.

Die oben genannten Schulen stellen auf Anfrage die Turnhallen zur Verfügung. Der Unkostenbeitrag deckt lediglich entstehende Kosten ab (Arbeitszeit, Raumpflege, Unterhalt von Geräten & Werkzeugen).

2. Grundsatz

Die Turnhallen dienen in erster Linie den beiden Schulen. Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, stellen die Schulen diese unter bestimmten Voraussetzungen für nicht kommerzielle Benutzung zur Verfügung.

3. Benützungszeiten

Während der Schulzeit von Montag bis Freitag, 07.30 – 22.00 Uhr. Die Turnhallen stehen Vereinen auch an Wochenenden für Wettkämpfe und während den Schulferien zur Verfügung. Ausnahmen sind Schliessungen zur Durchführung von Reinigungsarbeiten (eine Woche in den Sommerferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr.

4. Bewilligung, Zuständigkeit

4.1 Regelmässige Benutzung

Die Bewilligung für eine regelmässige Benutzung wird in der Regel für ein Schuljahr bewilligt und muss auf Ablauf des Schuljahres wieder verlängert werden.

4.2 Einmalige Benutzung

Mietgesuche müssen mindestens zwei Monate vor dem Anlass über den

Hausdienst eingereicht und vom Schulleiter bewilligt werden. Vermietungen an Minderjährige können nicht bewilligt werden.

5. Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn sich Benutzer nicht an die Vorschriften oder erteilte Auflagen halten.

6. Geräte und Mobiliar

Geräte und Mobiliar dürfen genutzt aber nicht aus den Räumlichkeiten entfernt werden.

7. Aufräumen, Reinigen

Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass

- a) die Geräte an ihrem Bestimmungsort deponiert werden,
- b) die Anlagen aufgeräumt, sauber verlassen und abgeschlossen werden,
- c) der Abfall durch den Verursacher entsorgt wird.

8. Übergabe, Abnahme, Beschädigung

Für jegliche Beschädigung haftet der Verursacher bzw. Bewilligungsnehmer. Schäden an Installationen oder Verunreinigungen sind dem Hausdienst zu melden. Allfällige Kosten werden dem Verursacher verrechnet.

9. Entschädigung, Gebühren

9.1 Regelmässige Benutzung

Gebühren für eine Turnhalle (TH1 oder TH2) an einem Tag oder Abend während 1.5 Stunden pro Woche während eines Schuljahres.

a) Kreismunicipalitäten

1. Jugendorganisationen	gratis
2. Vereine Erwachsene	Fr. 100.00 pro Jahr

b) Auswärtige Vereine

	Fr. 430.00 pro Jahr
--	---------------------

Die Gebühren werden durch die Schulverwaltung einmal pro Jahr in Rechnung gestellt.

9.2 Einmalige Benutzung

a) Kreismunicipalitäten

1. Jugendorganisationen	gratis
2. Vereine Erwachsene	
➤ halber Tag	Fr. 65.00 pro Anlass + Halle
➤ ganzer Tag	Fr. 100.00 pro Anlass + Halle

b) Auswärtige Vereine

➤ halber Tag	Fr. 100.00 pro Anlass + Halle
➤ ganzer Tag	Fr. 150.00 pro Anlass + Halle

Die Gebühren werden durch die Schulverwaltung nach jedem Anlass in Rechnung gestellt.

9.3 Veranstaltungen mit Festbetrieb in der Turnhalle 1

Ein Festbetrieb ist nur in der Turnhalle 1 (TH1) möglich.

➤ Halle mit/ohne Bühne	Fr. 180.00 pro Anlass
➤ Bestuhlung	Fr. 60.00 pro Anlass
➤ Küchenbenützung inkl. Geschirr	Fr. 60.00 pro Anlass

10. Ausführungsbestimmungen

Dieses Reglement ist den Vorständen aller Vereine und Organisationen, welche die Bewilligung zur Benützung der Turnhallen/Aussensportanlagen haben, auszuhändigen.

11. Inkrafttreten

Abnahme:

- Primarschule: SP-Sitzung vom 25. August 2025.
- Sekundarschule: SP-Sitzung vom 21. August 2025.